

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Emmelbaum
Az.: 51044-HA10.2.

54634 Bitburg, 08.11.2012
Brodheckstr. 3
Telefon: 06561-94800
Telefax: 06561-9480299

E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld und Neuerburg***

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Emmelbaum

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Emmelbaum Eifelkreis Bitburg-Prüm wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Mittwoch, den 28.11.2012

vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**im Gemeindehaus Emmelbaum; Hauptstraße 8,
54673 Emmelbaum**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, den 11.12.2012, vormittags 9.30 Uhr

**im Gemeindehaus Ammeldingen (b.Neuerburg); Brunnenstr. 9,
54673 Ammeldingen (b. Neuerburg)**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel,
Brodheckstr. 3, 54634 Bitburg

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.03.2012 (BGBl. II S. 178) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Eifel oder dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Emmelbaum, Herrn Manfred Schreiber, Hauptstraße 1, 54673 Emmelbaum

in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung, das DLR Eifel, oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde etc.).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

- IV.** Für die gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.11.2011 geänderten forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke erfolgt der Besitzübergang zum 30.12.2012 unbeschadet etwaig eingelegter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (die Überleitungsbestimmungen vom 28.07.2011 gelten sinngemäß fort).
- V.** Für die gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.11.2011 geänderten Landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erfolgt der Besitzübergang und die Nutzung zum 12.12.2012 unbeschadet etwaig eingelegter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (die Überleitungsbestimmungen vom 28.07.2011 gelten sinngemäß fort).
- VI.** Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind im Sommer bzw. im Herbst 2013 fällig. Sie sind zu diesem Zeitpunkt auf Anforderung an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen bzw. werden zu diesem Zeitpunkt an die Teilnehmer ausgezahlt.

Im Auftrag

Oskar Heck